

# SATZUNG

## Christlicher Verein Junger Menschen Coswig e.V.

---

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Coswig e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Er führt die Kurzbezeichnung "CVJM Coswig"
- (2) Der CVJM Coswig ist Mitglied des CVJM-Landesverband Sachsen e.V. und der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V.
- (3) Der CVJM Coswig hat seinen Sitz in Coswig (Kreis Meißen). Der Gerichtsstand ist in Meißen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- (1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
- (2) Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855): "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland erkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten." Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat folgende Zusatzerklärung beschlossen: "Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen."
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Er und seine Mitglieder verpflichten sich für die freiheitliche demokratische und soziale Ordnung im Rahmen des Grundgesetzes einzutreten.  
Die Angebote gegenüber Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgen unabhängig von Ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen und sozialen Herkunft.
- (4) Der Verein übernimmt für die Erreichung der unter § 2 (1) und (2) aufgezeigten Ziele insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens
  - b) Hinführung zu christlichen Persönlichkeiten in konsequenter Nachfolge Jesu, zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.
- (5) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind:
  - a) Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Evangelisation und Schrifttum
  - b) Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebens- und Glaubensfragen
  - c) Missionarische Betätigung durch Caféarbeit, Freizeiten und Verbandsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Familien
  - d) Angebot von Vorträgen, Gesprächskreisen, Seminaren und Bildungsprogrammen für Mitglieder, Mitarbeiter und Freunde
  - e) Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen sowie kulturelle, musische, sportliche und erlebnisorientierte Angebote
  - f) Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit nach dem Sozialgesetzbuch
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 (4-5) betreibt der Verein ein offenes Kinder-, Jugend- und Vereinshaus.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des CVJM Coswig kann jede natürliche Person werden, die das siebte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme in den CVJM Coswig muss schriftlich beantragt werden und erfolgt durch den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Jedes Mitglied erhält ein Mitgliedsausweis
- (4) Durch den Beitritt zum CVJM Coswig erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung des CVJM Coswig sowie zur Zahlung der regelmäßigen Beiträge laut Beitragsordnung.

### § 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss oder
  - c) Tod.
- (2) Der Austritt aus dem CVJM Coswig kann jederzeit schriftlich und unter Rückgabe der Mitgliedskarte zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ausgeschlossen werden kann, wer
  - a) den Zielen des CVJM Coswig zuwiderhandelt und trotz Hinweises auf seinem Verhalten beharrt,
  - b) länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge rückständig ist und auch nach zweimaliger Aufforderung diese nicht bezahlt.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Einspruch möglich, der durch die nächste Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird. Bis dahin bleiben die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erhalten. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds setzt einen Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit voraus. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Wiederaufnahmeantrages gibt es nicht. Über die Niederschlagung von Beitragsrückständen entscheidet der Vorstand.

### § 6 Aktive Mitglieder

- (1) Mitglieder nach § 4, die das 14 Lebensjahr vollendet haben, sich zu Jesus Christus als Ihren Herrn und Heiland bekennen und diese Satzung anerkennen können aktive Mitglieder des CVJM Coswig werden.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und durch ihn zu bestätigen.
- (3) Bei Ablehnung durch den Vorstand ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Einspruch möglich, der durch die nächste Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird.
- (4) Die aktiven Mitglieder sollen entsprechend Ihren Begabungen und Möglichkeiten engagiert die Arbeit des CVJM Coswig unterstützen und mitgestalten. Die Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung ist verbindlich.
- (5) Die aktiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand gem. § 10 gewählt werden.

- (6) Der Rücktritt als aktives Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Die aktive Mitgliedschaft kann durch den Vorstand in eine Mitgliedschaft gem. § 4 umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatz 4 nicht mehr gegeben sind oder bei wiederholt unentschuldigtem Fernbleiben von der jährlichen Mitgliederversammlung.
- (8) Bei Umwandlung durch den Vorstand ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Einspruch möglich, der durch die nächste Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird. Die aktive Mitgliedschaft bleibt dann bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bestehen.

#### § 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung (§ 8) in einer Beitragsordnung festgesetzt. Durch seinen Beitritt erklärt das Mitglied seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung seiner für die Beitragserhebung und Mitgliedsverwaltung notwendigen Daten an den CVJM Coswig.
- (2) In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitglieder zeitlich befristet von der Beitragspflicht entbinden und rückständige Beiträge erlassen.

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die aktiven Mitglieder (§ 6) zusammen. Die aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt. Mitglieder nach § 4 werden zur Mitgliederversammlung als Gäste eingeladen.  
Beauftragte Vertreter von Verbänden und Vereinen, bei denen der CVJM Coswig e.V. Vereinsmitglied ist, haben die Möglichkeit an der Mitgliederversammlung des Vereins beratend teilzunehmen insofern dies eine Bedingung für die Mitgliedschaft des CVJM Coswig e.V. darstellt. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und des Votums des Rechnungsprüfers,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Beiträge,
  - d) Wahl des Vorstandes (§ 10) auf die Dauer von drei Jahren. Sie bleiben bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt,
  - e) Ersatzwahl gemäß § 10 Abs. 3
  - f) Beschlussfassung über Anträge,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - h) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Gruppen und Abteilungen
  - i) Beratung über das Jahres-Arbeitsprogramm
- (3) Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinshaus bekannt zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem aktiven Mitglied und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

#### § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (2) Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 8.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf aktiven Mitgliedern, nämlich
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem ersten Beisitzer
- (2) Der Vorstand kann einen zweiten und einen dritten Beisitzer berufen. Sie sind stimmberechtigt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus bzw. beendet seine Vereinsmitgliedschaft, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bestimmen die in Absatz (1) benannten Funktionen.
- (5) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein grundsätzlich ehrenamtlich. Bei der Tätigkeit entstehende Auslagen wie. Z.B. Fahrtkosten, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgaben, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) Leitung des Vereins
  - b) Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung und Abberufung ihrer Leitenden und Mitarbeitenden
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und die Bestätigung bzw. Umwandlung von aktiven Mitgliedschaften;
  - d) Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung;
  - e) Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitenden
  - f) Verwaltung des Vereinstats und Führung der laufenden Geschäfte
  - g) Vertretung des Vereins in allen rechtlichen Fällen und in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 13.
- (3) Die rechtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB, insbesondere die Unterzeichnung von Urkunden und Vollmachten sowie die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen vor Gericht, Behörden oder gegenüber Dritten erfolgt durch zwei Personen nach § 10 (1) der Satzung gemeinschaftlich. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.
- (4) Andere Personen können auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Beauftragte Vertreter von Verbänden und Vereinen, bei denen der CVJM Coswig e.V. Vereinsmitglied ist, haben die Möglichkeit an der Vorstandssitzung des Vereins beratend teilzunehmen insofern dies eine Bedingung für die Mitgliedschaft des CVJM Coswig e.V. darstellt. Sie sind nicht stimmberechtigt.

## § 12 Gruppen und Abteilungen

- (1) Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand.
- (2) Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

### § 13 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der aktiven Mitglieder (gemäß § 6) anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss zustande gekommen. Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei den Wahlen (Abs. 3) - die Versammlung selbst.
- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für drei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang nötig.
- (4) Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vorstand den Mitgliedern der Mitgliederversammlung ermöglichen
  - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dies findet auch im Rahmen einer hybriden Versammlung Gültigkeit innerhalb derer Mitglieder am Veranstaltungsort und über elektronische Kommunikationswege teilnehmen oder
  - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Dies gilt auch für Wahlen.
- (5) Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle aktiven Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte von ihnen ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (6) Abs. 4 und 5 gelten für den Vorstand entsprechend.

### § 14 Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der CVJM Coswig ist mit allen Rechten und Pflichten Mitglied des CVJM - Landesverbandes Sachsen e.V. Der CVJM-Landesverband Sachsen e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.
- (2) Des Weiteren ist der CVJM Coswig Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V.
- (3) Der CVJM Coswig darf Mitglied bei weiteren Verbänden und Vereinen sein, soweit die Mitgliedschaft förderlich hinsichtlich seiner Interessen und Ziele (§§ 2,3) ist.

### § 15 Änderung der Satzung des Vereins

- (1) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschlüsse sind nur gültig, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Behörden, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens notwendig werden, zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die die Mitglieder des CVJM Coswig anschließend informiert werden müssen. Das Gleiche gilt entsprechend für formale Änderungen der Satzung.

### § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des CVJM Coswig kann nur von einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf zur Beschlussfähigkeit der

Anwesenheit von mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist gültig, wenn Drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

- (2) Falls die Voraussetzung für die Mindestzahl nach Absatz 1 nicht gegeben ist, so ist frühestens sechs, spätestens aber zehn Wochen danach eine neue außerordentlicher Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschließen.
- (3) Die auflösende Mitgliederversammlung wählt den Liquidator.

#### § 17 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem gewählten Liquidator (§ 16 Abs. 3).
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die CVJM Stiftung Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

#### § 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des CVJM Coswig werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche (DSG-EKD) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, der Mitarbeitenden und der Nutzenden der Angebote des CVJM Coswig verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den CVJM Coswig Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorgenannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am \_\_. \_\_. 2021 beschlossen. Sie löst die Satzung des CVJM Coswig e.V. vom 12. Oktober 2013 ab. Die Nennung aller natürlichen Personen bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.